

Etappen der Entrechtung – ein Versuch über die gesellschaftlichen Produktionsbedingungen von Rassismus und Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland

Mit diesem kurzen Aufriss wollen wir einige Etappen der Entrechtung und der Diskriminierung von Flüchtlingen und Immigranten in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) skizzieren, mit denen sie aus dem sozialen und politischen Leben weitgehend ausgeschlossen werden. Sie sind Teil der Produktionsbedingungen von Rassismus und Gewalt. Die rechtsstaatliche, die institutionelle Ausschlussgewalt bundesdeutscher Menschenverwaltung korrespondierte immer mit der außerstaatlichen rassistischen Gewalt gegen Immigranten und Flüchtlinge. Allein bei rassistischen Brandanschlägen auf Unterkünfte von Asylsuchenden oder auf Wohnhäuser von Immigranten sowie bei den alltäglichen Gewaltattacken starben seit 1990 mehr als 82 Flüchtlinge und Immigranten. Die staatlich geförderte „Amadeu Antonio Stiftung“ kommt nach eigenen Recherchen für diesen Zeitraum auf 135 Todesopfer rechtsextremer Vorurteilsgewalt, darunter ebenso Obdachlose und Behinderte (hate crime). Bei den nachfolgenden Skizzen der Entrechtung muss diese hohe Maß an rassistischer Gewalt gegen Flüchtlinge und Immigranten stets mitgedacht werden.¹ Werden die vorhandenen Daten auf einer Zeitachse aufgetragen, zeigt sich, dass das rassistische Gewaltniveau in Zeiten medial inszenierter asyl- und migrationspolitischer Debatten oder vor parlamentarischen Entscheidungen ansteigt – vor der Änderung des Asylgrundrechts, während der Debatte um die doppelte Staatsangehörigkeit, im Kontext der mehrjährigen „Einwanderungsdebatte“. Die Wellen rassistisch motivierter Gewalt sind stets auf die politischen Diskurse bezogen. Für die politische Klasse bietet diese Gewaltdynamik dagegen regelmäßig die Gelegenheit, um des „innerstaatlichen Friedens“ willen restriktive oder repressive Maßnahmen (Gesetze) zu erlassen und zu rechtfertigen. Dabei wird die „unkontrollierte Zuwanderung“ zum Auslöser rassistischer Gewalt uminterpretiert und den gesellschaftlichen Ressentiments und Vorurteilen Verständnis entgegengebracht. So werden Opfer zu Tätern, Nachbarn zu Fremden gemacht.

Gleichwohl werden Rassismus und Gewalt nicht allein durch die institutionellen Strukturen erzeugt und befördert, also durch Regierungen, Parteien, Parlamente, Gerichte und Ausländerverwaltungen. Deren Produktionsbedingungen wurzeln ebenso in der Geschichte der BRD, wie sie von den jeweils besonderen innen- und außenpolitischen Konstellationen, sowie den ökonomischen (Klassen)verhältnissen in der bundesdeutschen Gesellschaft geprägt werden, die wir an dieser Stelle nicht breit darstellen können. Wir beschränken uns daher auf die rechtsstaatlichen Wässerungssysteme des Nährbodens von Rassismus und Gewalt. Selbstverständlich bekundet die politische Klasse öffentlich Abscheu vor den rassistischen Gewalttaten. Gleichwohl hat sie die Vorurteilsgewalt gegen Flüchtlinge und Immigranten durch politische geschaffene soziale Umstände, durch institutionelle Bedingungen und

¹ Für das Jahr 2008 registrierte die Bundesregierung „offiziell“ 1.908 „fremdenfeindlich motivierte“ Straftaten, darunter 291 „Gewalttaten“ und 305 Verletzte. Die „Linkspartei“ im Bundestag erfragt diese statistischen Daten monatlich. Erst seit dem Jahr 2000 wurde die Systematik für entsprechende Straftaten bundesweit angewandt. Es handelt sich dabei lediglich um die polizeilich erfassten Straftaten.

gesetzliche Maßnahmen im „sozialen Gewächshaus“ BRD bis weit in „die Mitte der Gesellschaft“ miterzeugt.²

1. Die parlamentarischen Erfüllungsgehilfen rassistischer Gewalt: Die Änderung des Asylgrundrechts 1993

In einem Klima rassistischer Gewalt wurde 1992 die Änderung des Grundrechts auf Asyl gegen außerparlamentarischen Protest zwischen den Spitzen der führenden Parteien vereinbart. Am 26. Mai 1993 wurde sie im Parlament mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen. Um den „inneren Frieden“ nicht zu gefährden und den vermeintlich sintflutartigen „Asylmissbrauch“, das mörderische Schlagwort jener Zeit, zu unterbinden, sei diese Grundrechtsänderung erforderlich geworden. Damals brannten Asylunterkünfte, wurden Flüchtlinge gehetzt, geschlagen und ermordet. Die politischen Brandreden und Appelle wirkten. Sie erzeugten Gewalt. Herrschende Politik opferte daraufhin das Grundrecht auf Asyl. Es war zuvor durch die offizielle Handhabung des Grundrechts und von der Verwaltungsgerichtsrechtsprechung bereits deformiert worden. Die existenzielle Not der Menschen, die vor kriegereischer Gewalt (Jugoslawien) und rassistischen Pogromen in Osteuropa (Roma) nach Deutschland geflohen waren, wurde in eine den Staat gefährdende Bedrohung (Notstand) umgemünzt. Die gesetzlich neu geschaffenen Vorbehalte im Asylgrundrecht heben es faktisch auf. Sie verkehren es in ein Recht des Staates, Schutzsuchende bereits an den Außengrenzen zurückweisen und aus Deutschland schneller abschieben zu können. Die zentrale Norm: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“ (Art. 16a Abs. 1 GG), ein bis dahin subjektiv geltendes unmittelbares Recht, das alle Menschen, die deutschen Boden betreten haben, für sich in Anspruch nehmen konnten, wird nun zu einem Ausnahmerecht. Die allermeisten Flüchtlinge werden als nicht schutzwürdig ab- und ausgewiesen. Damit entledigte sich der Gesetzgeber eines Grundrechts, das in noch zeitlich naher Erinnerung an die Millionen Verfolgten während der nationalsozialistischen Herrschaft geschaffen worden war. Auch zur „Werteordnung“ des Bundesverfassungsgerichts gehörte das vorbehaltlose Grundrecht auf Asyl nicht. Es bestätigte politisch opportunistisch 1996 die Grundgesetzänderung.

Mit der rechtsstaatlichen Abschaffung des Grundrechts auf Asyl sind die letzten politischen Hemmungen im staatlichen Umgang mit nach Deutschland geflohenen und eingewanderten Menschen abgelegt worden. Seitdem werden Grenzen möglichst dicht abgeschottet, Flüchtlinge werden abgewehrt und abgeschoben. Sie werden verelendet, abgeschreckt und ausgegrenzt. Ausländerverwaltungen, Polizeien und Gerichte mitsamt den Regierungen im Hintergrund praktizieren inzwischen die Banalität bürokratischer Gewalt.

2. Entrechtung und Entwürdigung im Namen des Rechts: das Asylbewerberleistungsgesetz aus dem Jahr 1993

Das mit der Grundrechtsänderung zugleich vereinbarte sozialpolitische Sondergesetz, mit dem der Lebensunterhalt von Asylsuchenden und anderen Flüchtlingen geregelt wird (Asylbewerberleistungsgesetz, seit dem 1.11.1993 in Kraft), sieht über vier Jahre hinweg nur

² Vgl. dazu den immer noch lesenswerten Band: Komitee für Grundrechte und Demokratie (Hrsg.), Ausländerfeindlichkeit in Deutschland – Wir alle sind gemeint, Sensbachtal 1992.

staatliche Minimalhilfen vor. Sie liegen weit unter dem Niveau der allgemeinen Sozialhilfe für Bedürftige. Sie erfolgen überwiegend bargeldlos in Form von „Sachleistungen“ – mit Ausnahme eines Taschengeldes von 1,34 € pro Tag! Zudem sollen Asylsuchende, bei denen es sich überwiegend um Familien, Frauen und Kinder handelt, nicht in Wohnungen leben dürfen. Sie werden stattdessen in entwürdigenden Massenunterkünften ohne persönlichen Raum (Lager) untergebracht. Ihr Menschenrecht auf freie Persönlichkeitsentfaltung wird ihnen versagt. Mit der Ungleichbehandlung und sozialen Diskriminierung werden Menschen materiell unterversorgt ins Elend getrieben. Ihre desolaten Lebensverhältnisse dienen der „Migrationssteuerung“; sie sollen den „Migrationskanal Asyl“ verstopfen, andere von der Flucht nach Deutschland abschrecken. Abschreckung, ein staatsoffizielles Programm. Ende 2007 waren rund 154.000 Menschen diesem Regime systematischer Verelendung unterworfen.

Viele Flüchtlinge werden aufgrund dieser gesetzlich vorgeschriebenen Mangelversorgung und des kontrollierten, fremdbestimmten Lebens krank. Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz stehen kranken Asylsuchenden im Grundsatz nur Akut- und Notbehandlungen und die Behandlung akuten Schmerzes zu. Geht es um chronische Krankheiten oder aufwändige und teure Behandlungen, kann es passieren, dass ein Mensch stirbt, bevor das zuständige Sozialamt zur notwendigen „Kostenübernahme“ bereit ist. Solche Fälle mögen Einzelfälle sein, aber sie repräsentieren das allgemeine Prinzip: die systematische und inhumane Schlechterbehandlung von Menschen, um sie bis in den Körper hinein erfahren zu lassen, dass sie unerwünscht sind.³ Hinter diesen Gesetzesmaßnahmen und den darauf beruhenden Gerichtsentscheidungen steht ein mit den Menschenrechten unvereinbares, fremdenfeindliches Rechtsverständnis: die „Verbandsfremden“ sind von den Ansprüchen an den Sozialstaat und von der Teilhabe an Sozialrechten auszuschließen.⁴

3. Eine kulturalistisch und fremdenfeindlich geführte Kampagne gegen die doppelte Staatsangehörigkeit 1998/1999

Ende 1998 lebten und arbeiteten etwa 7,3 Mio. Immigrantinnen und Immigranten ohne deutschen Pass in Deutschland – rund die Hälfte von ihnen seit mindestens zehn Jahren; 30% von ihnen seit zwanzig und mehr Jahren. Mehr als zwei Drittel der 1,66 Mio. Kinder unter achtzehn Jahren waren bereits in Deutschland geboren. Zum Vergleich: Ende 2008 lebten etwa 7,26 Mio. Menschen in der BRD ohne deutschen Pass. Davon besaßen 5,36 Mio. den Pass eines europäischen Staates.

Die damalige sozialdemokratisch-grüne Bundesregierung strebte eine Änderung des Staatsangehörigkeitsrechtes, das noch aus dem Jahr 1913 stammte, mit dem Ziel an, die Einbürgerung unter der Akzeptanz einer doppelten Staatsangehörigkeit zu erleichtern. Die Reform des deutschen Staatsangehörigkeitsrechtes sollte das in Deutschland geltende Abstammungsprinzip (*ius sanguinis*) um Elemente des *ius soli* (Territorialprinzip) ergänzen. Sie sollte sowohl die Einbürgerungsquoten erhöhen als auch die „Integration“ erleichtern.

³ Das Komitee für Grundrechte und Demokratie hatte zum 15. Jahrestag dieses Gesetzes (2008) eine Petitionsinitiative zu seiner Abschaffung gestartet und dazu eine Information für Bürgerinnen und Bürger herausgegeben: 15 Jahre ohne Asylrecht – Wider die Gewöhnung an die Entwürdigung und Entrechtung von Menschen.

⁴ Vgl. Franz Nuscheler, Internationale Migration: Flucht und Asyl, Wiesbaden ²2004, S. 147 f.

Dagegen initiierten die konservativen und rechtspopulistischen Parteien eine Kampagne unter dem Motto: „Ja zur Integration. – Nein zur doppelten Staatsangehörigkeit.“ Sie betrieben eine Unterschriftenkampagne gegen das Reformvorhaben, der sich rund 5 Mio.

Bundesbürgerinnen und Bundesbürger anschlossen. Mit fremdenfeindlichen Statements polarisierten sie den Landtagswahlkampf für die anstehende Parlamentswahl in Hessen (1999). Sie mobilisierten ihre Wählerschaft, indem sie den Mythos der homogenen deutschen Kulturnation beschworen, und konnten sich so die parlamentarische Mehrheit im Bundesland Hessen sichern. Damit veränderten sich zugleich die Mehrheitsverhältnisse im Bundesrat (Länderkammer) zugunsten der Rechtskonservativen. Die Regierungskoalition änderte daraufhin den Gesetzesentwurf ab und verzichtete auf die Hinnahme der Mehrstaatigkeit. Dieser Kompromissentwurf trat schließlich im Jahr 2000 als sogenanntes „Optionsmodell“ in Kraft: in Deutschland geborene „ausländische“ Kinder müssen sich spätestens ab dem 23. Lebensjahr entscheiden, welche Staatsangehörigkeit sie annehmen wollen. Die geänderten Einbürgerungsbedingungen bleiben zudem an die Erfüllung hoher Voraussetzungen gebunden (z.B. langjähriger Aufenthalt, Sprachkenntnisse, eigenständige Bestreitung des Lebensunterhalts, Bekenntnis zur Verfassung).

Die breite öffentliche Debatte um die Reform eines antidemokratischen, fremdenfeindlichen und im Grunde längst überholten Staatsangehörigkeitsrechts, durch die Kampagne der rechtskonservativen und rechtspopulistischen Parteien angestoßen, wurde vor allem von Fragen kultureller Zugehörigkeit dominiert und korrespondierte mit den politisch geschürten Ängsten vor „Überfremdung“. Die Argumentation der vermeintlich liberalen Befürworter zielte auf eine stärkere „gesellschaftliche Integration“ der in Deutschland lebenden und geborenen „Ausländer“, deren soziale Eingliederung in das deutsche Bildungssystem und in den Arbeitsmarkt als gescheitert angesehen wurde. Eine Debatte über demokratisch legitime (Bürger)Rechte und Ansprüche der seit vielen Jahren in Deutschland niedergelassenen Immigranten und Immigrantinnen wurde hingegen auch von ihnen nicht geführt. Ein erleichteter Erwerb der Staatsbürgerschaft hätte den Immigranten und Immigrantinnen lediglich die gleichen Zugangsvoraussetzungen (Staatsbürgerrechte) in den gesellschaftlichen Verteilungskämpfen geschaffen. Eine erleichterte Einbürgerung hätte weder über „Integration“ noch über Schutz vor sozialer Diskriminierung entschieden.⁵ Stattdessen wird der Zugang zu Staatsbürgerrechten für Immigranten und Immigrantinnen, die letztlich über Lebenschancen mitbestimmen, weiterhin mit hohen Hürden versehen. In aufgeheizten und politisch leicht ausbeutbaren Debatten um „Zugehörigkeit“ und „Integration“, in der vor allem „die kulturellen Differenzen“ und vermeintlichen „Defizite“ der „Fremden“ hervorgehoben werden, bleibt die Frage nach demokratisch und menschenrechtlich allein angemessenen gleichen Bürgerrechten für alle, die ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland genommen haben, bis heute ausgespart.

4. Ein Rechtsanspruch auf repressive Integration – die Integrationskursverordnung aus dem Jahr 2004

In der „Integrationskursverordnung“ vom 14. Dezember 2004, die seit dem 1. Januar 2005 in Kraft ist, wird das vermeintlich kulturelle und zivilisatorische Defizit der zugewanderten Fremden gesetzlich festgeschrieben und damit eine nationale und kulturelle

⁵ Vgl. Jürgen Mackert, Vom Elend des Kulturkampfes und die Staatsangehörigkeit, in: Frankfurter Rundschau vom 15. April 1999, S. 17.

Wertegemeinschaft für die privilegierten Staatsbürger/innen identitätsfördernd konstruiert, von der sich die außereuropäisch zugewanderten Fremden negativ abheben. Sie sollen „Ausländer“ bleiben.

Sie haben einen gesetzlichen Anspruch auf Integrationsförderung. Darum wird ihnen nicht nur ein staatlich finanzierter Sprachkurs, sondern gleich ein ganzer gesinnungspolitischer Orientierungskurs verordnet und – bei bestandener Überprüfung – testiert (über Alltagswissen, Rechtsordnung, Kultur und Geschichte Deutschlands, über die Werte des demokratischen Staatswesens der BRD und die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, Gleichberechtigung, Toleranz und Religionsfreiheit). Es besteht aber auch eine Integrationsverpflichtung für die zugewanderten, einen dauerhaften Aufenthalt anstrebenden Fremden, der im Aufenthaltsgesetz normiert ist. Diese wird disziplinierend mit weitreichenden Sanktionsandrohungen flankiert, die bis zur Ausweisung reichen können. Zu diesen „Integrationskursen“ können auch bereits lange in Deutschland lebende Zuwanderer und Zuwanderinnen verpflichtet werden. Wohlgermerkt, die soziale und rechtliche Ungleichbehandlung, die vor allem die außereuropäischen Einwanderer und Einwanderinnen in Deutschland erfahren, beruht weder auf Sprachdefiziten noch auf kulturellen Differenzen, sondern gehört zum alltäglichen gesellschaftlichen und politischen Umgang vor allem mit jenen Immigrantinnen und Immigranten, die nicht die staatlicherseits erwarteten wissenschaftlichen und wirtschaftlichen verwertbaren Qualitäten vorweisen können. Die Projektion des kulturell Defizitären vor allem bei Muslimen fördert hingegen die eigene kulturelle Überlegenheit. In den „Integrationsdiskursen“ geraten Muslime daher unter Generalverdacht, autoritäre, sexistische sowie fundamentalistische Grundhaltungen einzunehmen, die mit gesellschaftlichem Ausschluss rechtlich sanktioniert werden. Die rechtliche Gleichstellung mit den einheimischen Staatsbürgerinnen und -bürgern, gar die Staatsbürgerschaft, steht, wenn überhaupt, in den staatlich bürokratischen „Integrationsfahrplänen“ stets am Ende einer durchlaufenen „zweiten oder sekundären Sozialisierung“ und „politischen Reorientierung“, und nicht am Anfang. „Integration“ im Sinne dieser staatlichen Verordnung wird derart zu einer gesellschaftlichen Unterwerfungs- und kulturellen Unterordnungstechnik.⁶ Sie speist die Vorurteilsgewalt alltäglich.

5. Den Druck zur Arbeitsaufnahme erhöhen – die gesetzliche „Altfallregelung“ aus dem Jahr 2006

Auf der Innenministerkonferenz (d.h. auf der ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der [Bundes]Länder) vom 17. November 2006, wurde eine gesetzliche Altfallregelung für etwa 175.000 vorwiegend geduldete Immigranten und Immigrantinnen – zumeist abgelehnte Asylsuchende – beschlossen. Als „geduldet“ werden Immigranten bezeichnet, deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt wurde. Sie sind, wie es gesetzlich heißt, weiterhin ausreisepflichtig, also behördlich aufgefordert, das Land zu verlassen, obwohl die Ausweisung oder Abschiebung aus unterschiedlichen Gründen nicht erfolgen kann. „Duldung“ impliziert die Unrechtmäßigkeit des Aufenthalts und stellt keinen Aufenthaltsstatus dar. Die Duldung gilt max. für 6 Monate und muss regelmäßig verlängert werden. Unter bestimmten Voraussetzungen sollten diese Menschen mit prekären,

⁶ Vgl. Kien Nghi Ha/Markus Schmitz, Das Recht, nicht dermaßen integriert zu werden – Integrationspolitik und postkoloniale Kritik, in: analyse & kritik, Nr. 508, 18. August 2006.

unrechtmäßigem Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis und damit einen legalen Aufenthaltsstatus erhalten.

Jedoch allein die Voraussetzung einer Aufenthaltsdauer von 6 (Familien mit mindestens einem Kind, das Schule oder Kindergarten besucht) bzw. 8 Jahren (alle anderen) können viele der Immigrantinnen und Immigranten bereits nicht erfüllen. Sie drohen unter die bürokratischen Räder einer forcierten Abschiebemaschinerie zu geraten. Die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis sind im wesentlichen wirtschaftspolitisch orientiert: die zugewanderten Menschen müssen ihren eigenen Lebensunterhalt durch Arbeit sichern (dazu wurden die Zugänge zum Arbeitsmarkt erleichtert⁷), ausreichend Wohnraum vorweisen und gute Deutschkenntnisse nachweisen können. Sie dürfen dem deutschen Sozialstaat nicht zur Last fallen. Dazu ist ihnen Gelegenheit bis Ende 2009 gegeben.

Von der „Altfallregelung“ ausgeschlossen sind: Menschen, die an ihrer raschen Ausweisung nicht mitgewirkt oder ihre „Identität“ verschleiert haben (der gesetzlichen Passpflicht nicht nachgekommen sind), sowie Straffällige (Geldstrafen bis zu 50 Tagessätzen bzw. 90 Tagessätzen bei ausländerrechtlichen Verstößen bleiben unberücksichtigt) und Menschen, die verdächtigt werden, politisch in Bezug zu Terrorismus und Extremismus zu stehen. Diejenigen, die dauerhaft in die deutsche Gesellschaft eingeschlossen werden sollen, müssen zumindest wirtschaftlich und sprachlich im Sinne des Gesetzes „integriert“ sein. Dagegen sollen die Alten, die Kranken, die Behinderten und diejenigen, die – aus welchen Gründen auch immer – nicht den ökonomischen Anforderungen genügen können, wieder aus deutschen Landen ausgeschieden werden, soweit ihr Lebensunterhalt nicht von Familienangehörigen aufgebracht wird. Inzwischen zeigt sich, dass die staatliche Maßnahme sehr selektiv greift. Bis zum Februar 2009 hatten 35.040 „Geduldete“ eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, allerdings wurde sie 28.483 von ihnen nur auf Probe zugestanden, da sie noch nicht über ausreichendes Arbeitseinkommen verfügten.⁸

Die auf Einschluss weniger und Ausschluss vieler zielende „Altfallregelung“ wird den Ausländerbehörden die Rechtfertigung bieten, verstärkt auf die wirtschaftlich „überflüssigen“ und unbotmäßigen Immigranten und Immigrantinnen zuzugreifen, sie rechtsstaatlich zu drangsalieren und aus ihrer prekären Bleibe in Deutschland zu vertreiben. Die politische Intention der staatlichen Maßnahme bestand von Anfang an darin, den Zwang zur Arbeit auf die „Unproduktiven“ zu erhöhen, die Sozialkassen zu entlasten und die rund 175.000 Menschen, die unter miserablen Lebensbedingungen – in abwertendem Behördendeutsch – lediglich geduldet werden, nach ihrer Wirtschaftstauglichkeit zu sortieren. Die Hoffnung, ein Bleiberecht durch Arbeit zu erlangen, wird sich nur für die wenigsten erfüllen. Der „Rest“ wird weiterhin unter der ständigen Drohung, jederzeit abgeschoben werden zu können, der bürokratischen, Rassismus und Gewalt fördernden Menschenverwaltung unterworfen sein.

⁷ Im ersten Aufenthaltsjahr ist geduldeten Immigranten und Flüchtlingen jegliche Arbeitsaufnahme untersagt (Arbeitsverbot), danach dürfen sie nur jene Arbeiten aufnehmen, für die sich keine anderen vorrangig Berechtigten (deutsche oder europäische Arbeitnehmer/innen) finden lassen. So wird gesetzlich ein rechtloses Subproletariat geschaffen, das sich nur illegal in informellen Arbeitsnischen verdingen kann. Erst nach einem vierjährigen Aufenthalt ist die Arbeitsaufnahme ohne „Vorrangprüfung“ erlaubt.

⁸ Die Bundestagsfraktionen „Die Linke“ und „Die Grünen“ setzen sich für eine Verlängerung der Frist über den 31. Dezember 2009 ein, da die Wirtschaftskrise die Arbeitsplatzsuche immens erschwere.

6. Gebietsarrest – die räumliche Beschränkung des Aufenthalts von Asylsuchenden und geduldeten Flüchtlingen

Das oben erwähnte „Lagerprinzip“ wird von einer gesetzlich sanktionierten Einschränkung der Bewegungsfreiheit, der so genannten „Residenzpflicht“, ergänzt. Asylsuchende (aber auch „geduldete“ Flüchtlinge) dürfen sich allein in dem Bezirk der Ausländerbehörde aufhalten, in der sich das Sammellager oder die Unterkunft befindet, in die sie behördlich eingewiesen wurden. Ohne Sondergenehmigung dürfen sie diesen Bezirk (z.B. eine Stadt, ein Landkreis, ein Regierungsbezirk) nicht verlassen. Befinden sich die Flüchtlinge ohne Erlaubnis außerhalb dieses zugewiesenen Bezirks, haben sie nicht nur eine unsichtbare innerdeutsche Grenze überschritten, sondern können auch, werden sie aufgegriffen, inhaftiert werden, um die gesetzlich angeordnete Beschränkung des Aufenthalts durchzusetzen. Der Verstoß gegen die Auflagen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit Bußgelde bis zu 2.500,- € geahndet werden. Im Wiederholungsfall ist der Verstoß strafbewehrt und kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft werden. (Ein kamerunischer Flüchtling wurde in diesen Tagen (Anfang Mai 2009) zu 8. Monaten Freiheitsstrafe wegen wiederholter Verletzung der Residenzpflicht verurteilt.) Die gesetzliche Regelung der räumlichen Aufenthaltsbeschränkung im Asylverfahrensgesetz und im Aufenthaltsgesetz – weltweit nahezu einmalig – gehört zu dem Ensemble gesetzlicher Normen (Sammellager, Arbeitsverbot, Sachleistungen), mit denen Asylsuchende und Flüchtlinge geschunden, sozial isoliert und kriminalisiert werden. Sie greifen massiv in ihre Grundrechte ein. Dennoch erklärte das Bundesverfassungsgericht, der Staaträson folgend, am 17. April 1997 die gesetzliche Vorschrift mit dem Grundgesetz vereinbar. Die intendierten staatlichen Zwecke der Erreichbarkeit der Flüchtlinge (Verfügbarkeit, Kontrolle und Überwachung) und der Vermeidung unerwünschter Konzentration in großstädtischen Regionen (Ausschluss) könnten nicht mit milderem Mitteln erlangt werden. Die damit einhergehenden Grundrechtseinschränkungen seien zumutbar. Im November 2007 weist der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine Beschwerde gegen das deutsche Gesetz als offensichtlich unbegründet ab. Das Recht auf Freizügigkeit käme nur Personen zu, die sich rechtmäßig in einem Hoheitsgebiet aufhielten. Wann ein Aufenthalt rechtmäßig sei, richte sich nach nationalen Gesetzen: Wo das Menschenrecht auf Freizügigkeit gilt, definiert demnach der Staat.⁹ Ein Freibrief für ein rassistisches Sondergesetz.

7. Rechtlos in der Niedriglohnökonomie – die UN-Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

Gegenüber Wanderarbeitnehmern werden fundamentale Menschenrechte verletzt oder missachtet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn sie sich „unerlaubt“ in einem Land aufhalten. Gegen diese Praxis wendet sich die „UN-Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen“. Die UN-Wanderarbeitnehmerkonvention wurde in der Überzeugung geschaffen, dass es notwendig sei, grundlegende Rechte von Wanderarbeiterinnen und Wanderarbeitern sowie ihren Familienangehörigen zu bestimmen, ihre Beachtung zu überwachen und dafür zu sorgen, dass sie durchgesetzt werden. Sie trat am 1. Juli 2003 in Kraft.

⁹ Vgl. Beate Selders, Keine Bewegung. Die „Residenzpflicht“ für Flüchtlinge – Bestandsaufnahme und Kritik, hrsg. vom Flüchtlingsrat Brandenburg und der Humanistische Union, Berlin 2009.

Die Konvention berücksichtigt, dass immigrierte Arbeitskräfte und ihre Familienangehörigen in vielen Belangen grundsätzlich nicht ausreichend geschützt sind, da sie keine Staatsangehörigen des Landes sind, in dem sie arbeiten und sich aufhalten. Die ausländischen Arbeitskräfte werden nicht als bloße Objekte im Interessengefüge der Nationalstaaten und Unternehmen betrachtet. Sie werden als eigene Rechtssubjekte ernst genommen. Werden deren Rechte und schutzbedürftige persönliche und familiäre Interessen verletzt, müssen sie eingeklagt werden können.

Fundamentale Menschenrechte gelten, der Konvention gemäß, für alle Wanderarbeiterinnen und Wanderarbeiter – ob sie eine gültige Aufenthaltserlaubnis besitzen oder nicht. Als da sind: das Recht auf Freiheit, auf Bildung, auf körperliche Unversehrtheit und medizinische Behandlung, auf angemessene Bezahlung und rechtsstaatliche Verfahren. Reguläre Arbeitsimmigrantinnen und Arbeitsimmigranten sowie deren Familienmitglieder verfügen darüber hinaus über weitergehende Rechte, insbesondere darauf, in wesentlichen juristischen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Fragen wie die Staatsangehörigen des Einwanderungslandes behandelt zu werden. Die UN-Konvention will einer ungehemmten Ausbeutung von Wanderarbeiterinnen und Wanderarbeitern vorbeugen und diese international bekämpfen. Mindestschutzstandards für immigrierte Arbeitskräfte und ihre Familienangehörigen sollen in allen Ländern gleichermaßen gelten.

Das, was die UN-Konvention bezogen auf Wanderarbeiterinnen und Wanderarbeiter normiert, ist im Kern bereits in der von Deutschland unterzeichneten „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ von 1948 und anderen internationalen Abkommen enthalten. Diese Menschenrechtsbestimmungen müssten in Deutschland „unmittelbar“, d.h. also auch für Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen, gelten (Art. 1 Abs. 3 Grundgesetz). Die tatsächlichen Lebensbedingungen dieser Menschen und zahlreiche ausländergesetzliche Regelungen (siehe oben) entsprechen den internationalen Menschenrechtsbestimmungen jedoch nicht. Verletzt werden insbesondere die Rechte jener Menschen, die „irregulär“, ohne Erlaubnis in Deutschland leben (geschätzt: zwischen 500.000 und 1 Million). Sie werden in Deutschland darum als „illegal“ bezeichnet und zum menschlichen Freiwild, mit dem man diskriminierend umgehen und auf das man rassistische Vorurteile projizieren kann. Die sozialdemokratisch-grüne Bundesregierung begründete im Jahr 2003 ihre Weigerung, die UN-Wanderarbeitnehmerkonvention zu unterzeichnen, im Wesentlichen damit, diese könne einen „Anreiz“ für weitere Immigranten darstellen, ohne Erlaubnis in Deutschland zu leben und zu arbeiten. Dabei tastet die Konvention das Recht der Nationalstaaten, über den Aufenthalt in ihren Territorien zu bestimmen, ausdrücklich nicht an. Mit der Verweigerungshaltung der Bundesregierung (und aller anderen EU-Staaten ebenso) werden bewusst Diskriminierungspraktiken, massive Ausbeutung und Gewaltverhältnisse aufrecht gehalten, unter denen viele Wanderarbeiterinnen und Wanderarbeiter in Deutschland zu leben gezwungen sind. Die politisch befürwortete Rechtlosigkeit der irregulären wie regulären Arbeitsmigranten und Arbeitsmigrantinnen zwingt sie, arbeits- und sozialrechtlich weitgehend schutzlos, geradezu in eine globale Niedriglohnökonomie. Sie produziert das Elend eines modernen, rassistisch eingehetzten Subproletariats.¹⁰ Eine aktuelle Studie für den katholischen Wohlfahrtsverband Caritas belegt, dass von den 100.000 vor allem aus Mittel- und Osteuropa

¹⁰ Das Komitee für Grundrechte und Demokratie hat 2004 eine Initiative zur Unterzeichnung der UN-Konvention gestartet. Siehe dazu: Thomas Hohlfeld/Dirk Vogelskamp, Wanderarbeiterinnen und Wanderarbeiter im Kontext einer globalen Niedriglohnökonomie, in: Komitee für Grundrechte und Demokratie (Hrsg.), Jahrbuch 2004/2005 – Nationalstaat ohne Alternative?, S. 275-280.

stammenden Arbeitsmigrantinnen, die noch nicht der europäischen „Dienstleistungsfreiheit“ unterliegen und die rund um die Uhr, sieben Tage in der Woche für kargen Lohn (etwa 1.000,- €) in der häuslichen Altenpflege arbeiten, sich weit weniger als 10 % in einem legalen, sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis befinden. Ohne die billigen migrantischen Haushaltshilfen müsste ein Teil der gepflegten alten Menschen in stationären Einrichtungen untergebracht werden.¹¹ Die Rechtlosigkeit der Wanderarbeiterinnen und Wanderarbeiter ist auch staatlich ein einträgliches Geschäft.

Die Etappen der Entrechtung von Flüchtlingen und Immigranten, die wir knapp skizziert haben, können hoffentlich verdeutlichen, wie die staatliche Gesetzgebung und ihre behördliche Umsetzung Teil der Produktionsbedingungen von Rassismus und Gewalt in Deutschland geworden sind. Sie werden politisch rechtsförmig und praktisch in den gesellschaftlichen Verhältnissen beständig erzeugt. In der gegenwärtigen Wirtschaftskrise, in der Wanderarbeiterinnen und Wanderarbeiter die ersten sind, die ihren Job verlieren, so steht wohl zu befürchten, werden Rechtsextremismus, Rassismus und Gewalt in der deutschen Gesellschaft ebenso zunehmen wie autoritäre, gewaltförmige Lösungen im Staatsapparat.

¹¹ Vgl. Süddeutsche Zeitung vom 24. April 2009, sowie die Pressemitteilung des Dt. Instituts für angewandte Pflegeforschung (www.dip-home.de/material/presse/pm_dip_2009-04-24%20Haushaltshilfen.htm, eingesehen 1. Mai 2009).